

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs von Plazid Dumas in Moudon (Waadt) betreffend
Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung
und Konkurs.

(Vom 17. Juni 1892.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

nach Einsicht eines Rekurses des Plazid Dumas in Moudon (Waadt), vertreten durch Fürsprech Vallon in Lausanne, d. d. 25. Mai 1892, betreffend Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie eines Berichtes des Rathes für Schuldbetreibung und Konkurs, auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements;

nach Feststellung folgender aktenmäßiger Thatsachen:

Martin Baverel, wohnhaft in Morges, hat unterm 19. März abhin, gestützt auf einen Verlustschein gegen H. F. in P., eine Dampfmaschine, die sich, auseinandergenommen, bei Mechaniker Duvillard in Lausanne befand, mit Arrest belegen lassen. Bei der Vollziehung des Arrestes erklärte Duvillard, diese Maschine gehöre dem nunmehrigen Rekurrenten Plazid Dumas; diese Erklärung wurde zu Protokoll genommen und der Schuldner sowohl als der Gläubiger davon in Kenntniß gesetzt. Dumas bestätigte die Aussage des Duvillard in einem an das Betreibungsamt Lausanne gerichteten Schreiben.

Am 29. März 1892 theilte der Betreibungsbeamte dem Dumas mit, daß der Arrestnehmer seinen (des Dumas) Eigenthumsanspruch bestreite, und setzte ihm zur Erhebung der Eigenthumsklage eine

zehntägige Frist an. Dumas rekurrierte gegen diesen Entscheid beim Gerichtspräsidenten von Lausanne wegen falscher Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung. Er machte geltend, daß gemäß Art. 109 dieses Gesetzes die Frist zur Klagerhebung dem Gläubiger Baverel hätte angesetzt werden sollen, weil die beanspruchte Maschine sich bei einem Dritten befand, der sie Namens des Eigentümers Dumas im Gewahrsam hielt. Auf jeden Fall wende das Betreibungsamt Lausanne mit Unrecht die Art. 106 und 107 des Betreibungsgesetzes an, da die Maschine nicht im Besitze des Schuldners sei. Der Gerichtspräsident von Lausanne hielt dafür, der Betreibungsbeamte habe richtig gehandelt, und wies die Klage ab.

Dumas rekurrierte nun an das Kantonsgericht, wobei er das gleiche Schlußbegehren stellte, mit dem Beifügen, er besitze regelrechte Ausweise über sein Eigentumsrecht an der Maschine, die bei seinem Vertreter Duvillard mit Arrest belegt worden sei. Man müsse dem Wort „Gewahrsam“ in den Artikeln 106 und 109 des B.-G. den gleichen Sinn beimessen wie in Art. 201 und 202 des Obligationenrechts, also den Sinn von Verfügungsgewalt, und nicht den eng begrenzten Sinn des „materiellen“ Gewahrsams; wolle man dies nicht, so liege ein Fall vor, der weder in Art. 106 noch in Art. 109 vorgesehen wäre, nämlich der Fall des Gewahrsams durch einen Dritten, der kein Eigentum an der Sache beansprucht.

Mit Beschluß vom 10. Mai 1892 wies das Kantonsgericht die Klage des Dumas als unbegründet ab;

in Erwägung:

I. Die Artikel 106, 107 und 109 des Betreibungsgesetzes stellen das Verfahren fest, das zu befolgen ist, wenn ein Dritter auf eine gepfändete Sache Anspruch erhebt. Befindet sich die Sache im Gewahrsam des gepfändeten Schuldners, so ist es nach Art. 106 und 107 des B.-G. der Dritte, der die Eigentumsklage zu erheben hat; hat dagegen der Dritte den Gewahrsam, so ist es laut B.-G. 109 Sache des pfändenden Gläubigers, gegen ihn zu klagen.

Befindet sich die Sache weder im Gewahrsam des Schuldners noch des das Eigentum daran beanspruchenden Dritten, sondern in Händen einer Person, die keinerlei dingliches Recht an der Sache beansprucht, so kommt es darauf an, in wessen Namen und auf wessen Rechnung diese Person die Sache verwahrt. Im vorliegenden Falle verwahrte Duvillard die Maschine nicht im Namen und auf Rechnung des gepfändeten Schuldners F., sondern im Namen und auf Rechnung des Dumas, der das Eigentum der Maschine

beansprucht; im Sinn der vorhin angeführten Artikel ist also Dumas als der Besitzer des gepfändeten Gegenstandes anzusehen.

II. Da die Erhebung der Eigenthumsklage laut den angeführten Artikeln nicht dem Besitzer, sondern der Gegenpartei desselben obliegt, so hätte die Frist zur Klagerhebung nicht dem Drittbesitzer Dumas, sondern dem Gläubiger Baverel angesetzt werden sollen,

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als begründet erklärt. Der Entscheid der waadtländischen Aufsichtsbehörde wird aufgehoben.

2. Das Betreibungsamt des Kreises Lausanne-Ost wird daher aufgefordert, dem Baverel gemäß Art. 109 B.-G. zur Einreichung der Klage gegen Dumas eine zehntägige Frist anzusetzen.

Bern, den 17. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluss über den Rekurs von Plazid Dumas in Moudon (Waadt) betreffend
Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. (Vom 17. Juni 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1892
Date	
Data	
Seite	1158-1160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 789

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.